

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Mitwirkung Richtplananpassung FFF
PDF-Dokument generiert am	18.06.2026 16:13
Stellungnahme von:	Bauernverband Aargau

ANHÖRUNG/MITWIRKUNG ZUR ANPASSUNG DES RICHTPLANS

Richtplananpassung Fruchtfolgeflächen:

Anpassung des kantonalen Richtplans an den Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020 (Kapitel L 3.1 und L 2.2)

Anhørungs-/Mitwirkungsdauer

Die Anhörung/Mitwirkung dauert vom **Donnerstag, 30. April 2026, bis Montag, 31. August 2026.**

Inhalt

Die 2020 erfolgte Revision des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes verlangt eine grundlegende Überprüfung des Nachweises und des Umgangs mit den FFF. Dazu gehören die Verbesserung der Datengrundlagen zur Bereitstellung verlässlicher Geodaten zu den FFF und die Einführung einer sachplankonformen Kompensationsregelung im Richtplan. Dies bedingt neben der Bodenkartierung, der Bereinigung und präziseren Abgrenzung der FFF auch eine Anpassung des Richtplans.

Die Anpassung des Richtplans dient in erster Linie der Umsetzung der Anforderungen des revidierten Sachplans FFF sowie der erhöhten Planungs- und Rechtssicherheit durch die Nutzung verbesserter Datengrundlagen. Dies ist wesentlich zur Erfüllung der Forderungen des Sachplans FFF und der Vorgaben des Bundes sowie für rechtssicherere Planungsverfahren in verschiedensten Bereichen, so beispielsweise bei der Planung kantonalen Infrastrukturvorhaben oder bei der Erarbeitung von Nutzungsplanungsrevisionen durch die Gemeinden.

Die vollständigen Unterlagen zur beantragten Richtplananpassung sind zu finden in der Rubrik "laufende Anhörungen" unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Richtplananpassung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Melanie Stucki

Projektleiterin Richtplanung

Abteilung Raumentwicklung

062 835 35 46

melanie.stucki@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Hinweise zur Anhørungs-/Mitwirkungseingabe

- **Navigieren:** Während der Anhørungs-/Mitwirkungseingabe können Sie vorwärts und zurück navigieren.
- **Zwischenspeichern:** Sie können das Ausarbeiten Ihrer Antworten während der Mitwirkungsfrist jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren. Betätigen Sie dazu den Button "Zwischenspeichern" auf der entsprechenden Seite. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.
- **Gemeinsames Bearbeiten:** Wenn Sie im Namen einer Organisation an der Anhörung/Mitwirkung teilnehmen, haben Sie die Möglichkeit, dass mehrere Personen an der Eingabe arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass alle betroffenen Personen teil des gleichen "Organisationskontos" in "Mein Konto" sind.
- **Abschliessen:** Wenn Sie Ihre Anhørungs-/Mitwirkungseingabe einreichen, werden Ihre Antworten im Anschluss automatisch in "Mein Konto" -> "Meine Dienstleistungen" -> "eAnhörungen" bei der entsprechenden Vorlage abgelegt. Dort haben Sie jederzeit auf Ihre Eingabe Zugriff und können – wenn gewünscht – ein Dokument mit Ihren Antworten herunterladen und lokal abspeichern.

Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung/Mitwirkung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen bei weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Bauernverband Aargau
E-Mail	info@bvaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Alain
Nachname	Bütler
E-Mail	alain.buetler@bvaargau.ch

Ihre Eingabe zur beantragten Richtplananpassung

Zuerst können Sie eine Eingabe machen, ob Sie der Anpassung des Richtplans an den Sachplan Fruchtfolgeflächen insgesamt zustimmen, Vorbehalte haben oder diese ablehnen.

Anschliessend können Sie auswählen, zu welchem der beiden Richtplankapiteln Sie eine Eingabe machen wollen. Sie können während des Ausfüllens des Fragebogens jederzeit zurück auf diese Seite, um Ihre Auswahl zu ändern (Button "Zurück" am Ende jeder Seite).

Die Eingaben müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Es werden nur Mitwirkungseingaben zu den veränderten Beschlüssen (Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen) der beiden Richtplankapiteln erfragt. Am Ende jeder Kapitelabfrage bietet sich Ihnen zusätzlich noch die Gelegenheit, allgemeine Bemerkungen oder Hinweise zur Richtplankarte, den Beschlüssen oder zum Erläuterungstext des Richtplankapitels zu machen.

Bereits eingegebener Text wird zwischengespeichert und geht nicht verloren. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.

Mit Klick auf den blauen Button "Antworten Abschicken" am Ende des Fragebogens wird Ihre Mitwirkungseingabe abgeschlossen und die Antworten definitiv eingereicht.

Stimmen Sie der Richtplananpassung "Anpassung an den Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020" insgesamt zu?

Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

Nachfolgend können Sie auswählen, ob Sie zu beiden oder nur zu einem geänderten Richtplankapitel sich äussern möchten. Anschliessend werden pro Kapitel nur die Beschlüsse angezeigt, die sich infolge der Anpassung an den Sachplan FFF ändern.

Bitte selektieren Sie diejenigen Richtplankapitel, zu welchen Sie eine Mitwirkungseingabe machen möchten:

- ☒ L 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen
- ☒ L 2.2 Auenschutzpark

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz A

L 3.1 Planungsgrundsatz A: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz A: Begründung

Die Ergänzung, wonach bei Planungen und Vorhaben des Bundes Kanton und Gemeinden nach Massgabe der jeweiligen Verfahrensbestimmungen einbezogen werden, ist sachgerecht und stärkt die Mitwirkungsrechte. Der Grundsatz der grösstmöglichen Schonung der FFF wird bekräftigt.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz B

L 3.1 Planungsgrundsatz B: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz B: Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz C

L 3.1 Planungsgrundsatz C: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz C: Begründung

Die Verpflichtung des Kantons, aktuelle Grundlagen für Aufwertung und Kompensation bereitzuhalten und ein Inventar von Kompensationsflächen zu führen, ist wichtig für die praktische Umsetzbarkeit der Kompensationspflicht. Die Anpassung ist zu unterstützen.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz D

L 3.1 Planungsgrundsatz D: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz D: Begründung

Die Einführung einer Kompensationspflicht für Vorhaben der öffentlichen Hand ist grundsätzlich richtig und wird begrüsst.

Der Schwellenwert von 3 ha ist zu hoch. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hält im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2025 ausdrücklich fest, dass die 3-ha-Schwelle im interkantonalen Vergleich sehr hoch ist und empfiehlt dem Kanton ausdrücklich, sie zu überprüfen. Das ARE stellt zudem fest, dass die Ausnahmen die Mehrheit der Vorhaben von der Kompensationspflicht befreien dürften – «was im Ergebnis dazu führen könnte, dass diese Pflicht zu wenig griffig ist, um wirksam zu sein». Diese Einschätzung des Bundes wird vollumfänglich geteilt. Der Kanton hält in seiner Antwort

an der 3-ha-Schwelle fest – das ist nicht überzeugend. Eine Absenkung auf 1 ha würde der ARE-Empfehlung Rechnung tragen und eine wirksame Kompensationspflicht gewährleisten. Die vorgesehenen Ausnahmen (ESP, WSP, Auenschutzpark) sollen – ebenfalls im Sinne der ARE-Empfehlung – ersatzlos gestrichen werden.

Antrag: Schwellenwert von 3 ha auf 1 ha absenken (ARE-Empfehlung, Vorprüfungsbericht 21.05.2025). Ausnahmen (ESP, WSP, Auenschutzpark) ersatzlos streichen.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsgrundsatz E

L 3.1 Planungsgrundsatz E: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsgrundsatz E: Begründung

Die Möglichkeit, im Einzelfall eine über Planungsgrundsatz D hinausgehende Kompensation zu verlangen, ist grundsätzlich begrüßenswert und gibt der zuständigen Behörde den nötigen Spielraum.

Ergänzend soll explizit die Möglichkeit einer Ersatzabgabe (Geldleistung) geprüft werden für Fälle, in denen überhaupt keine geeigneten Kompensationsflächen verfügbar sind. Ohne dieses Instrument kann die Kompensationspflicht in der Praxis wirkungslos bleiben, wenn Aufwertungs- oder Kompensationsflächen fehlen.

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.1

L 3.1 Planungsanweisung 2.1: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.1: Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.2

L 3.1 Planungsanweisung 2.2: Antrag

- ☐ Zustimmung

- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.2: Begründung

Die Klarstellung, dass eine Verminderung der FFF um 3 ha oder mehr einen Beschluss des Grossen Rats voraussetzt, ist richtig und stärkt die demokratische Kontrolle. In Übereinstimmung mit der Forderung zu Planungsgrundsatz D und der Empfehlung des ARE im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2025 sollte die Schwelle auf 1 ha gesenkt werden. So unterliegen auch kleinere, aber kumulativ bedeutsame Eingriffe einer formellen Beschlusspflicht.

Schwelle für Grossratsbeschluss von 3 ha auf 1 ha absenken (konsistent mit PG D; entspricht ARE-Empfehlung vom 21.05.2025).

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.5

L 3.1 Planungsanweisung 2.5: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.5: Begründung

Kapitel L 3.1 "Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen": Planungsanweisung 2.6

L 3.1 Planungsanweisung 2.6: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.6: Begründung

Die vier aufgeführten Kompensationsformen (Umzonung, Bodenaufwertung, Rückbau/Rekultivierung, Neuerhebung) decken die wesentlichen Möglichkeiten ab und sind sachgerecht.

Der Katalog soll jedoch um eine Ersatzabgabe (finanzielle Kompensation) ergänzt werden. Wo keine geeigneten Flächen verfügbar sind, muss eine monetäre Ersatzleistung möglich sein, die zweckgebunden in einen kantonalen FFF-Fonds fliesst.

L 3.1 Planungsanweisung 2.7: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.7: Begründung

L 3.1 Planungsanweisung 2.8: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 3.1 Planungsanweisung 2.8: Begründung

L 3.1 Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

L 3.1 Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

Der überarbeitete Erläuterungstext stellt die Versorgungssicherheit als Begründung für den FFF-Schutz stärker in den Vordergrund. Das ist sachgerecht und zeitgemäss. Die Nennung des geschätzten FFF-Bedarfs von 350 bis 450 ha für die nächsten 15 - 20 Jahre verdeutlicht den Handlungsdruck. Vor diesem Hintergrund ist eine konsequentere Kompensationsregelung (1-ha-Schwelle, keine Ausnahmen, mögliche Ersatzabgabe) nicht nur politisch wünschbar, sondern mit Verweis auf die ARE-Stellungnahme planungsrechtlich geboten.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsgrundsatz A

L 2.2 Planungsgrundsatz A: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsgrundsatz A: Begründung

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsgrundsatz B

L 2.2 Planungsgrundsatz B: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsgrundsatz B: Begründung

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsanweisung 1.1

L 2.2 Planungsanweisung 1.1: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsanweisung 1.1: Begründung

Die sprachliche Präzisierung ("sind festgesetzt" statt "werden festgesetzt", "wertvolle Auenlebensräume") ist sachgerecht. Der Verweis auf die Richtplan-Gesamtkarte bleibt erhalten. Kritisch zu beurteilen ist die neue Formulierung in der Ausgangslage "bei jeder sich bietenden Gelegenheit": Die Pflicht zur Beseitigung von Beeinträchtigungen gilt kraft Bundesrecht direkt. Ihre Aufnahme in den Richtplan schafft keinen Mehrwert, sondern nur zusätzliche Interpretationsfragen.

Der bisherige Richtplanteil: «soweit als möglich zu beseitigen» ist präziser und vollzugstauglicher. Daher sei der bisherige Wortlaut beizubehalten.

Antrag: "Bei jeder sich bietenden Gelegenheit" aus dem Erläuterungstext (Ausgangslage) streichen. Gesetzestext der Auenverordnung als Massstab ist ausreichend.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsanweisung 1.2

L 2.2 Planungsanweisung 1.2: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

L 2.2 Planungsanweisung 1.2: Begründung

Das Flächenziel des Verfassungsartikels zum Auenschutz von 1 % Kantonsfläche ist erreicht. Das FFF-Restkontingent von 22.2 ha soll daher aufgelöst werden. Wer künftig weitere Auenflächen beansprucht, hat diese vollständig gegenüber dem FFF-Inventar zu kompensieren. Eine privilegierte Ausnahme für den Auenschutzpark ist nicht mehr gerechtfertigt.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsanweisung 2.1

L 2.2 Planungsanweisung 2.1: Antrag

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

L 2.2 Planungsanweisung 2.1: Begründung

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Planungsanweisung 3.1

L 2.2 Planungsanweisung 3.1: Antrag

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

L 2.2 Planungsanweisung 3.1: Begründung

Die Planungsanweisung 3.1 listet fünf Gebiete als "Vororientierung" für künftige Auenflächen auf (Grossmatt, Wehrweidli, Bleienau, Aabachau, Wildenau). Gleichzeitig ist das Flächenziel des Auenschutzparks gemäss Kantonsverfassung bereits erreicht. Es ist widersprüchlich, neue Vororientierungen aufzunehmen, während das verfassungsrechtliche Ziel erfüllt ist und das FFF-Restkontingent aufgelöst werden sollte. Die Planungsanweisung 3.1 schafft Erwartungen für weitere FFF-Beanspruchungen ohne hinreichende Rechtfertigung. Die räumlichen Vororientierungen im Richtplan sind aufzuheben.

Antrag: Planungsanweisung 3.1 (Vororientierungen Grossmatt, Wehrweidli, Bleienau, Aabachau, Wildenau) ersatzlos streichen.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

L 3.1 Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

Die räumlichen Vororientierungen gemäss Planungsanweisung 3.1 (Grossmatt, Wehrweidli, Bleienau, Aabachau, Wildenau) sollen aus der Richtplan-Gesamtkarte entfernt werden. Das verfassungsmässige Flächenziel ist erreicht. Weitere Vororientierungen sind nicht gerechtfertigt.

Kapitel L 2.2 "Auenschutzpark": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

L 2.2 Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

Die neu eingefügten Verweise im Erläuterungstext auf LKS (Landschaftskonzept Schweiz), umweltAARGAU und ELB (Entwicklungsleitbild) sind überflüssig und sollen vollständig gestrichen werden. Der Richtplan soll auf rechtlich verbindliche Grundlagen abstützen. Programmatische Strategiepapiere des Kantons gehören nicht in den normativen Teil. Die Auenverordnung und § 42 Abs. 5 KV sind als Rechtsgrundlagen hinreichend.

Kritisch zu beurteilen ist die neue Formulierung in der Ausgangslage "bei jeder sich bietenden Gelegenheit": Die Pflicht zur Beseitigung von Beeinträchtigungen gilt kraft Bundesrecht direkt. Ihre Aufnahme in den Richtplan schafft keinen Mehrwert, sondern nur zusätzliche Interpretationsfragen. Der bisherige Richtplantext: «soweit als möglich zu beseitigen» ist präziser und vollzugstauglicher. Daher sei der bisherige Wortlaut beizubehalten.

Antrag: "Bei jeder sich bietenden Gelegenheit" aus dem Erläuterungstext (Ausgangslage) streichen. Gesetzestext der Auenverordnung als Massstab ist ausreichend.

Sie befinden Sich am Schluss des Anhörungs-/Mitwirkungsfragebogens. Mit Klick auf den blauen Button "Antworten abschicken" unterhalb des Textfeldes werden Ihre Eingaben definitiv eingereicht.